

Ausgabe 15 | 29. Juli 2014

## Ausbau der Teillehre nach Schweizer Modell

Oberösterreich fehlt es schon jetzt an Fachkräften - Tendenz drastisch steigend. „Um auch weiterhin den Standort mit Fachkräften zu sichern, muss die duale Ausbildung weiterentwickelt werden“, fordert Günter Rübiger, Obmann der sparte.industrie. Ein wichtiger Ansatz: der Ausbau der Teillehre nach Schweizer Vorbild. Unterstützung erhält die sparte.industrie auch durch Angelika Winzig, Berufsausbildungssprecherin der ÖVP im Nationalrat.

Angelehnt an das Schweizer Modell, der ein modulares Ausbildungssystem zugrunde liegt, soll die Teillehre in Österreich forciert und somit mehr Fachkräfte für die Zukunft gesichert werden. Eine Forderung, die auch Angelika Winzig ein besonderes Anliegen ist. „Wir verfügen in Österreich in mehreren Bereichen zwar über das Modell der Teillehre, diese ist aber ohne Abschluss“, betont Winzig. „Besser macht es die Schweiz. Dort gibt es neben dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ), das unserem Lehrabschluss entspricht, für die lernschwachen Schüler auch noch ein Eidgenössisches Berufsattest. Diese Ausbildung dauert zwei Jahre, stärkt die Fähigkeiten der Jugendlichen und ermöglicht ihnen sogar, in eine EFZ-Ausbildung umzusteigen. Ein ähnlicher Ausbau unserer Teillehre wäre für mich und vor allem auch für die oberösterreichische Industrie eine sehr sinnvolle Ergänzung zur überbetrieblichen Lehre.“

„Dieses Modell ist eine Chance für unseren Standort“, bekräftigt Rübiger die Ansichten Winzig's. „Wenn wir es schaffen, auch die lernschwächeren Jugendlichen ins Boot zu holen und sie verstärkt zu Fachkräften auszubilden, dann profitiert nicht nur die Wirtschaft, sondern die gesamte Gesellschaft enorm davon.“

Ausgabe 15 | 29.7.2014

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-3133

Mag. Peter Sighartner | T 05-90909

## BILDUNG

### 1. Jetzt ein Talent, später Ihr Mitarbeiter?

Sie haben Know-How in Mathematik, Deutsch, Englisch... Was ihnen fehlt, ist technisches Basiswissen und dessen Umsetzung in die Praxis. Die Rede ist von jenen öö Jugendlichen, die in der AHS und BHS schon ihre Talente unter Beweis stellen. Sie gehören auch im Bereich Technik gefördert. Das Programm „JKU Young Scientists“ sorgt bereits seit Jahren dafür und steht auch für 2015 wieder in den Startlöchern.

„JKU Young Scientists“ ist die perfekte Verknüpfung von Theorie und Praxis und das umfangreichste Talentförderprogramm Oberösterreichs!“ betont Rudolf Mark, Bildungssprecher der sparte.industrie. „Für uns hat dieses Programm einen besonderen Stellenwert und bietet unseren Unternehmen eine einmalige Gelegenheit, mit den jungen Talenten des Landes direkt in Kontakt zu treten.“

Unterstützung ist Unternehmenssache

Damit das Programm auch 2015 wieder so professionell wie in der Vergangenheit umgesetzt werden kann, braucht es aber auch die Unterstützung der Unternehmen. Denn neben 90 Workshops an der JKU beinhaltet „Young Scientists“ auch ein Praktikum in der Industrie und Wirtschaft.

Folgende Programme stehen zur Auswahl:

- Young Computer Scientists (Fachbereich Informatik)
- Young Scientists der Informationselektronik
- Young Scientists der Mathematik
- Young Mechatronic Scientists
- Young Physics Scientists
- Young Polymer Scientists (Fachbereich Chemie und Kunststofftechnik)

Wer talentierten und engagierten Jugendlichen Einblicke in sein Unternehmen geben möchte, kann sich unter dem Link <http://www.jku.at/content/e262/e228336/e228389/e246138> das Unterstützungsformular downloaden, eine der Möglichkeiten aussuchen und bis 28. November 2014 an die JKU einschicken. Weitere Informationen zu den Unterstützungsmöglichkeiten gibt es unter [www.jku.at/youngscientists](http://www.jku.at/youngscientists).

Ausgabe 15 | 29.7.2014

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-3133

Mag. Peter Sighartner | T 05-90909

## **BILDUNG**

### **2. Neu: Vollzeit-Bachelor-Studium Bauingenieurwesen**

Wer sich für das Thema Bau interessiert und sich zum Experten ausbilden lassen möchte, hat aber Herbst am Campus Wels die beste Chance. Zu diesem Zeitpunkt startet das Bachelor-Studium Bauingenieurwesen. Maßgeblich an der Initiierung beteiligt war dabei die sparte.industrie.

Bauingenieure sind mehr als gefragt: Sie planen, konstruieren, führen spezifische Berechnungen durch und koordinieren als Leiter von Baumteams. Im Gegensatz zum Architekt, für den die Funktion und der Entwurf im Vordergrund stehen, lernt der Bauingenieur seine Ideen rechnerisch zu bewerten - sowohl in den Bereichen der Sicherheit, der Funktionalität als auch im Kostenbereich.

„Mit diesem neuen Bachelor-Studiengang haben wir einen weiteren Schritt gegen den Fachkräftemangel gesetzt, der vor allem auch den Baubereich massiv betrifft“, betont Rudolf Mark, Bildungssprecher der WKO.

Das Studium wird nach sechs Semestern mit dem Bachelor of Science in Engineering (BSc) abgeschlossen. Die Voraussetzungen, einen der 30 Studienplätze zu ergattern, sind eine Hochschulreife und Interesse an neuen Technologien, besonders aus den Bereichen Bauphysik und -messtechnik, Gebäudeautomatisierung und Gebäudeökologie. Für facheinschlägige Bau-HTL-Absolventen ist auch ein Einstieg ins 2. Oder 3. Semester möglich. Im 6. Semester ist ein Praktikum zu absolvieren.

Nähere Informationen zu den Studienschwerpunkten findet man auf der Homepage der Fakultät für Technik/Umweltwissenschaften, Campus Wels unter <http://www.fh-ooe.at/bi/>.

### **3. Verpflichtende Meldung längerer Abwesenheiten vom Arbeitsplatz -Verletzung der Menschenwürde?**

Der beklagte Teamleiter der klagenden Arbeitnehmerin hatte allen Mitarbeitern die Anweisung erteilt, sich bei längeren Abwesenheiten abzumelden. Die Arbeitnehmerin, die zum Kreis der begünstigten Behinderten gehört und behinderungsbedingt längere Zeit für den Toilettengang benötigt, erhob Schadenersatzansprüche nach dem Behinderteneinstellungsgesetz wegen Belästigung und Verletzung der Menschenwürde. Sie argumentierte insbesondere, dass die Anweisung des Teamleiters, sich bei längeren Abwesenheiten abzumelden, vornehmlich sie getroffen hätte.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Der OGH schloss sich in seiner Entscheidung vom 29.1.2014 (9 ObA 167/13v) den Vorinstanzen an und begründete dies zusammengefasst wie folgt:

Eine Belästigung im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes läge dann vor, wenn das Verhalten des Beklagten - hier des Teamleiters der Klägerin - als unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweise qualifiziert werden kann und wenn durch dieses Verhalten die Würde der Klägerin verletzt und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld geschaffen wurde.

Ausgabe 15 | 29.7.2014

Mag. Gabriele Dietrich | T 05-90909-3133

Mag. Peter Sighartner | T 05-90909

## **BILDUNG**

Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde die Klägerin einmal, als sie Telefondienst hatte und für das Servicecenter erreichbar sein musste, gesucht. Als sie zurückkam, fragte sie der Teamleiter, wo sie gewesen sei und erklärte ihr, sich abmelden zu müssen, wenn sie längere Zeit von ihrem Arbeitsplatz weg sei. Er erklärte generell allen Mitarbeitern, sich abmelden zu müssen, wenn sie längere Zeit nicht an ihrem Arbeitsplatz seien, ohne dass nach dem Grund für das Verlassen des Zimmers unterschieden wurde. Die Ansicht der Vorinstanzen, die kein Fehlverhalten des Beklagten sehen konnten, ist vertretbar und nicht weiter korrekturbedürftig, zumal ein Teamleiter auch für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs zu sorgen hat. In der allgemeinen Anweisung, längere Abwesenheiten vom Arbeitsplatz zu melden, ist auch keine Verletzung der Menschenwürde erkennbar.

### **4. Annonce**

Technical Sales/Business Manager Europe (w) strebt nach neuer Herausforderung im (internationalen) Business Development bzw. in der Vertriebsleitung.

Zehnjährige Erfahrung im B2B-Bereich, Entwicklung eines Vertriebsnetzwerkes in Europa, Sales & Key Account Management, Produktmanagement, Projektmanagement, R&D Erfahrung, Führungserfahrung, Kontrakt- und Lizenzabschlüsse.

Unternehmerisches Denken, starker Wille zu Erfolg, verhandlungssicheres Englisch.

Nähere Informationen: Irina Haghofer, WKO Oberösterreich, E [irina.haghofer@wkoee.at](mailto:irina.haghofer@wkoee.at)

Ausgabe 15 | 29.7.2014

## ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

### 1. Klimaerwärmung findet nicht statt

2013 war ein verhängnisvolles Jahr für die Verfechter der globalen Erwärmung. Das antarktische Meereis wuchs auf Rekordgröße und dehnte sich der NASA zufolge auf das größte Gebiet seit 1979 aus, als Messungen per Satellit begannen. Auch in der Arktis - vor fünf Jahren hat Al Gore vorhergesagt, dass bis zum Jahr 2013 „das gesamte Eis am Nordpol verschwunden sein wird“. Daraus wurde aber nichts! Stattdessen sah ein ernüchterter Al Gore die arktische Eiskappe verglichen mit dem Jahr 2012 um 50 Prozent zunehmen.

2013 markiert das nunmehr 17. Jahr ohne eine Erwärmung des Planeten. Es markiert das erste Mal, dass James Hansen, Guru von Al Gore und derjenige, der mit seinen Prognosen die Angst vor der globalen Erwärmung ausgelöst hatte, zugegeben hat, dass die globale Erwärmung zum Halten gekommen ist. Es markiert das erste Mal, dass bedeutende Medien - The Economist, Reuters, The London Telegraph - eingeräumt haben, dass die Wissenschaft hinsichtlich der globalen Erwärmung nicht settled war. Wissenschaftliche Vorhersagen einer globalen Abkühlung - bis vor kurzem noch peinlich umgangen von der akademischen Presse aus Furcht, als Spinner gebrandmarkt zu werden - wurden veröffentlicht und publiziert.

2013 war auch ein böses Jahr für Bankgeschäfte hinsichtlich der globalen Erwärmung. Die chinesische Firma Suntech, der weltgrößte Hersteller von Solarpaneelen, hat jetzt bankrott angemeldet, genauso wie LDK Solar, eine andere große Firma. Sinovel, der größte Hersteller von Windturbinen in China und der zweitgrößte der Welt, hat berichtet, 100 Millionen Dollar verloren zu haben, nachdem seine Umsätze um 60 Prozent eingebrochen waren. Während diese kohlenstofffreien Technologien zu Grabe getragen werden, setzen kohlenstoffreiche Treibstoffe zu Höhenflügen an. Weltweit werden 1200 Kohlekraftwerke gebaut. Der International Agency zufolge wird die Dominanz der Kohle vor allem in Entwicklungsländern zunehmen, was diesen hilft, ihre Armen aus der Armut zu holen, indem sie ihre Wirtschaft modernisieren.

2013 markiert auch einen Wendepunkt für die Regierungen der Welt. Am 1. Januar 2013, dem ersten Tag der zweiten Phase des Kyoto-Protokolls, verabschiedeten sich Kanada und Russland von Kyoto, zwei Elefanten bzgl. fossiler Treibstoffe. Nach ihrem Abgang wurde Kyoto zu einem Club der Nicht-Emittenten - nur noch etwa winzige 15 Prozent der globalen Emissionen werden von Kyoto abgedeckt.

Ausgabe 15 | 29.7.2014

## **ENERGIE**

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

### **2. Aktuelle Studien: Erdölreserven sind so hoch wie nie zuvor**

Wie der aktuelle BP Statistical Review of World Energy zeigt, sind die weltweit nachgewiesenen Erdölreserven Ende 2013 mit fast 1.700 Mrd. Barrel auf dem bisher höchsten Stand geklettert. Die Erdölversorgung ist somit weiterhin unbeschränkt gesichert. Durch die jährlich neu entdeckten, förderbaren Erdölreserven ist ein Ende der Verfügbarkeit fossiler Rohstoffe nicht in Sicht. Heimische Ölheizungsbetreibern werden also auch in Zukunft noch sicher versorgt werden können.

1950 wurden die weltweiten Ölreserven mit 90 Mrd. Barrel angegeben. Heute, über 60 Jahre später, sind die Reserven auf das 20-fache angestiegen. Hätten sich manche der Peak Oil-Theorien der 1970er bewahrheitet, wäre das Öl schon zur Jahrtausendwende ausgegangen. Warum dem nicht so ist, liegt daran, dass neu entdeckte Erdölreserven und verbesserte Fördertechniken die bekannten, förderbaren Ölvorkommen in den vergangenen zehn Jahren enorm erhöht haben. Sowohl BP als auch das Oil and Gas Journal bestätigen die neu entdeckten Reserven der vergangenen Jahre. Ende 2012 erhöhten sich die nachgewiesenen Erdölvorkommen sogar um 7,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Dem gegenüber steht laut BP Energy Outlook 2035 ein jährlicher Anstieg der Rohöl-Nachfrage von etwa nur 0,8 Prozent. Daher ist die Versorgung langfristig gesichert.

Nicht nur im globalen sondern auch im heimischen Energiemix nimmt Erdöl einen wichtigen Stellenwert ein. Mobilität wie wir sie kennen, wäre ohne fossile Kraftstoffe nicht möglich.

### **3. Erdgas und Fernwärme gut für Umwelt und Bevölkerung**

„Wie eine umweltfreundliche, effiziente und kostengünstige Energiezukunft aussehen kann, wird von der brandneuen Studie des Umweltbundesamtes beantwortet“, sagt Mag. Michael Mock, Geschäftsführer des Fachverbands der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (FGW). In der Studie wurde die Entwicklung der Branche bis 2030 analysiert, um Empfehlungen für die österreichische Energiepolitik abzuleiten: Die Wärmebereitstellung aus Erdgas und Fernwärme hat positive Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Endverbraucher.

Um Luftschadstoffe und Treibhausgase nachweislich zu reduzieren, sollten laut Studie ineffiziente Einzelöfen mit hohen Schadstoffemissionen durch Fernwärme oder Gasheizungen ersetzt werden. Fernwärme und Gasheizungen werden auch in den kommenden Jahren einen wichtigen Beitrag zu einer sicheren und ökologisch verträglichen Wärmebereitstellung leisten. Damit die wirtschaftlichen Vorteile von Erdgas und Fernwärme zum Tragen kommen, ist es notwendig, dass die bereits vorhandene Leitungsinfrastruktur auch in Zukunft intensiv genutzt wird.



Ausgabe 15 | 29.7.2014

## ENERGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4251

### Studienergebnisse:

- Erdgas und Fernwärme sind sehr saubere und umweltfreundliche Energieformen und können auch in Zukunft einen signifikanten Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen und Luftschadstoffen leisten.
- Erdgas ist ein sauberer Brennstoff, der bei richtigem Einsatz die geringsten Luftschadstoffemissionen aller Brennstoffe verursacht.
- Erdgas emittiert im Vergleich zu anderen fossilen Energieträgern um ein Drittel weniger Treibhausgase und nahezu keinen Feinstaub.
- Fernwärme verursacht bei Nutzung von Abwärmequellen unterschiedlichster Herkunft kaum Treibhausgasemissionen und ist auch mit biogenen Brennstoffen effizient und ökologisch sinnvoll darstellbar.
- Durch die Verwendung von hocheffizienten Großtechnologien für die Fernwärmebereitstellung werden besonders niedrige Luftschadstoffemissionen erzielt, was gerade in Städten besonders wichtig ist.
- Auch in Sachen Feinstaub schneidet Fernwärme gut ab: Kohle oder Stückholz in Einzelfeuerung verursachen bis zu zehn Mal mehr Feinstaub als Fernwärmeanlagen.

Blick in die Zukunft: Die Studie mit dem Titel „Beitrag von Fernwärme, Fernkälte und Erdgas zu energie- und umweltpolitischen Zielen“ zeigt, dass Erdgas und Fernwärme bedeutsames Potential hinsichtlich Umweltschutz, Wirtschaftswachstum und Kostensenkung bei Endverbrauchern haben. Damit diese Potentiale weiterhin genutzt werden können, ist eine Verdichtung der bereits vorhandenen Leitungsnetze vorteilhaft: „Für die Verdichtung der Leitungsnetze soll in der Raumordnung auf bereits bestehende Leitungsnetze Rücksicht genommen werden, um eine auf die lokalen Bedürfnisse zugeschnittene Energieversorgung zu generieren und so leistbare Konsumentenpreise zu ermöglichen“, empfehlen die Autoren der Studie Dr. Jürgen Schneider, Leiter des Bereichs Wirtschaft und Wirkung im Umweltbundesamt, und Dr. Horst Steinmüller von der Johannes Kepler Universität Linz.

Die Studie ist unter folgendem Link frei zum Download:

<http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/DP141.pdf>

Ausgabe 15 | 29.7.2014

## STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

### 1. Pendlerrechner: neue Version mit schweren Mängeln

Die überarbeitete Version des Pendlerrechners ist da. Nur leider weist dieser in der praktischen Umsetzung eine Vielzahl schwerer Mängel auf und führt zu Ergebnissen, die dem Finanzminister noch viel Geld kosten werden.

Wer beim Arbeitgeber bislang keinen Ausdruck aus dem Pendlerrechner abgegeben hat, sollte das schleunigst nachholen. Denn die Frist läuft am 30. September 2014 ab. Diese gilt auch für Arbeitnehmer, die bereits einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner abgegeben, aber mittels überarbeiteter Version eine neue Abfrage durchgeführt haben. Dabei kann es sein, dass Version 2 eine höhere Pendlerpauschale und/oder einen höheren Pendlereuro ergibt. Der Arbeitgeber hat in beiden Fällen die höheren Beträge rückwirkend bis 1. Jänner 2014 in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen.

Achtung: Ausdrücke aus dem Pendlerrechner mit einem Abfragedatum vor dem 25. Juni 2014 gelten noch bis 31. Dezember 2014. Ab 1. Jänner 2015 dürfen nur mehr Ausdrücke mit einem Abfragedatum ab 25. Juni 2014 berücksichtigt werden.

Liefert der neue Pendlerrechner völlig falsche oder gar keine Ergebnisse, besteht die Möglichkeit, die tatsächlich zustehende Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend zu machen.

„Leider stellt der Pendlerrechner kein Beispiel einer gelungenen Verwaltungsreform dar und man sollte im Zuge der Steuerreformdiskussion über eine Verbesserung und Vereinfachung der Pendlerförderung nachdenken“, fordert die Steuersprecherin der sparte.industrie Anette Klinger.

Zweifelsfragen der WKO, die das BMF beantwortet hat, finden Sie [hier](#).

### 2. Beschränkung der Managergehälter verfassungswidrig?

Das Bundesfinanzgericht hat verfassungsrechtliche Bedenken bei der steuerlichen Begrenzung von Managergehältern und bei der Einschränkung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von freiwilligen Abfertigungen. Das BFG hat daher die Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens beim VfGH beantragt. (BFG vom 18.6.2014, RN 51 00001/2014). Zur Wahrung der Anlassfallwirkung müssen daher betroffene Unternehmen gegen die erhöhten Vorauszahlungsbescheide 2014 Rechtsmittel ergreifen.

### 3. Vorsteuererstattung 2013 - EU-Staaten

Österreichische Unternehmer müssen Anträge auf Vorsteuerrückzahlung für sämtliche EU-Mitgliedstaaten in elektronischer Form über das eigene Finanzamt mittels FinanzOnline an den Erstattungsmitgliedstaat richten. Der Antrag auf Vorsteuererstattung für das Kalenderjahr 2013 ist bis spätestens 30.9.2014 einzubringen. Diese Frist ist nicht verlängerbar.



Ausgabe 15 | 29.7.2014

## STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

### 4. Begutachtung: Information des BMF zur Rückerstattung der KEST

Bei uns liegt eine Information des BMF über einen Entwurf der **Information des BMF zur Rückerstattung der KEST auf Dividenden an beschränkt Steuerpflichtige** sowie die neu gestalteten Antragsformulare zur Rückerstattung der KEST (ZS-RD1 und Beiblatt A ZS-RD1A) auf.

Diese Information ordnet bei Aktienverkäufen mit „cum/ex-Aspekten“ der Einlieferung in das Depot des Erwerbers die zentrale Rolle zu, um den Zeitpunkt des Überganges des wirtschaftlichen Eigentums zu ermitteln und darauf aufbauend die Zurechnung der Dividendenerträge und die Rückerstattungsberechtigung auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen zu bestimmen.

Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Bitte um allfällige Stellungnahme bis Montag, den 11.8.2014 (E: [anita.edermayer@wkoee.at](mailto:anita.edermayer@wkoee.at)).

### 5. Die steuerliche Behandlung der Abgangsentschädigung

Klarstellung oder Gesetzesänderung durch das Budgetbegleitgesetz 2014?

Unter einer (SV-freien) Abgangsentschädigung versteht man eine Zahlung, die dafür geleistet wird, dass der Arbeitnehmer einer sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses zustimmt bzw. eine Klage auf Rechtsunwirksamkeit der Kündigung zurückzieht.

Bis 28. Februar 2014 wurden diese „Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistung für künftige Lohnzahlungszeiträume“ ebenso wie Kündigungsentschädigungen nach der „Fünftelregelung“ gemäß § 67 Abs. 8 EStG (nach Abzug der SV- Beiträge 1/5 steuerfrei, 4/5 steuerpflichtig) besteuert.

Durch die Neuregelung im Abgabenänderungsgesetz 2014 (Inkrafttreten 1.3.2014) beabsichtigte der Gesetzgeber, Steuerbegünstigungen für „Golden Handshakes“ zu beseitigen. Offenbar durch einen Redaktionsfehler eröffnete jedoch der neue Gesetzeswortlaut einen Interpretationsspielraum bezüglich der Besteuerung von „Abgangsentschädigungen“: Im § 67 Abs. 8 EStG (Fünftelregelung) wurde die Wortfolge „...sowie Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistungen für künftige Lohnzahlungszeiträume (=Abgangsentschädigungen)“ gestrichen, während im § 67 Abs. 6 EStG die 6-prozentige Besteuerung nach der Viertelregelung für „...sonstige Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen (wie z.B. freiwillige Abfertigungen und Abfindungen ...)“ beibehalten wurde.

Ausgabe 15 | 29.7.2014

## STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Nachdem der Gesetzgeber dieses Ergebnis offenbar nicht beabsichtigt hatte, erfolgte eine Korrektur durch das Budgetbegleitgesetz 2014 (Inkrafttreten 13.6.2014): Im § 67 Abs. 6 EStG werden nun einerseits „Zahlungen für den Verzicht auf Arbeitsleistung für künftige Lohnzahlungszeiträume“ explizit von der begünstigten Besteuerung ausgenommen. Andererseits wird normiert, dass Begünstigungsbestimmungen (Viertel- und Zwölftelregelung) für alle Sonderzahlungen nur für jene Zeiträume gelten sollen, für die keine Anwartschaften gegenüber einer BV- Kasse bestehen. Damit sind Abgangsentschädigungen ab 1. Juni 2014 zweifellos gemäß § 67 Abs. 10 nach Tarif zu versteuern.

Unklar ist, ob eine Abgangsentschädigung, die zwischen 1. März 2014 und 12. Juni 2014 ausbezahlt wird, ebenfalls gemäß § 67 Abs. 10 EStG nach Tarif zu versteuern ist oder ob man sie als Abfindung gemäß § 67 Abs. 6 EStG interpretieren kann, die nach der „Viertelregelung“ begünstigt mit 6 Prozent - gedeckelt mit der 9-fachen SV-Höchstbeitragsgrundlage und unabhängig davon ob ein „Abfertigung ALT-Fall“ oder „Abfertigung NEU-Fall“ vorliegt - zu versteuern ist. Aufgrund der Judikatur der letzten Jahre zu Abgangsentschädigungen ist letztere Rechtsmeinung durchaus vertretbar.

Aus den EB (erläuternden Bestimmungen) zum AbgÄG 2014 geht hervor, dass vom Gesetzgeber eine Begünstigung der „Golden Handshakes“ nicht beabsichtigt war. Die EB zum BBG 2014 sprechen bei den Änderungen von „Klarstellung“. Es liegt auf der Hand, dass die Interpretation der Finanz dahingehend erfolgen wird, Abgangsentschädigungen bereits ab 1. März 2014 nach Tarif zu versteuern. Wie diese „Gesetzeslücke“ allerdings im Rahmen von möglichen Beschwerdeverfahren beurteilt wird, bleibt offen bzw. bestehen große Chancen, dass das Gericht eine begünstigte Besteuerung zulässt.

Ausgabe 15 | 29.7.2014

## TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

### 1. Neue Schirmherrschaft für Industrie 4.0

Vernetzte Produktionssysteme, die sich selbst steuern und miteinander kommunizieren – so kann Industrie 4.0 in Kurzform beschrieben werden. Damit das für den internationalen Wettbewerb massiv wichtige Thema in Oberösterreich aber auch wirklich „Hand und Fuß“ hat, wurde die Plattform Industrie 4.0 ins Leben gerufen. Wirtschaft, Wissenschaft und Politik ziehen dabei an einem Strang, den Produktionsstandort Oberösterreich in eine neue Ära zu führen.

„Wir verfügen über exzellente Forschungseinrichtungen, Wissenschaftler und führende Unternehmen. Wenn alle drei Komponenten zusammenarbeiten, ist das die beste Basis für Industrie 4.0 und die Sicherung unseres Standorts“, zeigte sich Wirtschaftslandesrat Michael Strugl überzeugt. Wie wichtig diese innovative „Zukunftsmusik“ für die Unternehmen ist, unterstrich Wolfgang Eder, voestalpine-Generaldirektor. „Auch wenn Industrie 4.0 fürs Erste ein Thema der großen Industriebetriebe ist, langfristig gesehen, muss sich jedes Unternehmen, egal in welche Größe, damit beschäftigen, sonst werden sie Außenseiter bleiben.“ Weiters betonte Eder, man müsse permanent „über den Pöstlingberg hinausschauen, um Verbindungen mit jenen zu schaffen, die Industrie 4.0 bereits durchführen“.

#### Es gibt viel zu tun

Die ersten Schritte der Plattform? Bis Herbst sollen konkrete Pilotprojekte definiert und zur Umsetzung frei gegeben werden. Dafür stehen rund eine Million Euro als Mittel zur Verfügung. Zudem und für alle Beteiligten besonders wichtig, müssen vermehrt Informationen an die Unternehmen getragen werden, um den Sinn von Industrie 4.0 auch sichtbar zu machen. „Wir haben relativ rasch erkannt, dass es sich bei Industrie 4.0 um ein Bewusstseinsthema handelt“, erklärte Günter Rübiger, Obmann der sparte.industrie. „Wir brauchen Informationen, aber vor allem auch eine Vernetzung der Firmen, um voneinander lernen zu können!“

### 2. Leading Enabling Technologies Konferenz vom 29.9. bis 1.10.2014 in Bologna

Die LET 'S 2014 (Leading Enabling Technologies for Societal Challenges) Konferenz wird im Rahmen der italienischen EU Ratspräsidentschaft vom 29. September bis 1. Oktober 2014 in Bologna (IT) organisiert. Es werden über 1.000 TeilnehmerInnen aus Wirtschaft (KMU), Forschung und Politik aus den Technologiebereichen „Nanotechnology, Biotechnology, Advanced Materials, Manufacturing and Processing“ erwartet.

Dabei wird ein Hauptaugenmerk auf die Rolle der Key Enabling Technologies (KETs) im Zusammenspiel mit den Societal Challenges gelegt, wobei die Veranstaltung in 5 Blöcken und zahlreichen Sessions gemeinsam mit über 100 hochrangigen Vortragenden durchgeführt wird. Der Event bietet Ihnen neben der Konferenz und einer Ausstellung auch Firmenbesuche sowie Matchmaking Meetings zur Kooperationsanbahnung für Ihre internationalen Projektideen an.

Weitere Details und Anmeldung unter:

<https://www.ffg.at/veranstaltungen/lets2014>

<http://www.lets2014.eu/>

Ausgabe 15 | 29.7.2014

## TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

### 3. Was die Industrie von der IT-Branche lernen kann

Tesla, kalifornischer Hersteller von Elektroautos, hat sämtliche seiner Patente freigegeben, um diese nachhaltige Technologie zu fördern und E-Autos zu einem Massenprodukt zu machen - weil das Unternehmen einen großen Markt braucht, um eine Zukunft zu haben. Märkte schaffen durch offene Systeme: eine Strategie, die in der IT-Branche längst bekannt ist.

„Alle unsere Patente gehören Euch“, verkündete Elon Musk, Chef des US-amerikanischen Elektroautobauers Tesla Motors vor Kurzem auf dem unternehmenseigenen Blog. Man wolle die gesamte Elektromobilitätsbranche - à la Learning from IT - ganz im Geiste der Open-Source-Bewegung unterstützen und die Entwicklung von Elektroautos hin zu einem Massenprodukt ermöglichen. Aber natürlich ist es nicht allein der altruistische Gedanke an das Wohl der Umwelt, der das Unternehmen treibt: Mittelfristig will der Konzern 500.000 Elektroautos jährlich verkaufen. Im Moment, da die Elektroautos auf Grund der hohen Anschaffungskosten und vergleichsweise geringen Reichweiten ein Schattendasein fristen, verkauft Tesla 22.500 Fahrzeuge.

Die Idee des öffentlichen und freien Zugangs zu Informationen, die Aufgabe eines Monopols, entstammt - wie auch die kostenlose Bereitstellung von Software - der IT. An erster Stelle steht dabei die Netzneutralität des Internets: Die Übertragung der Daten ist unabhängig von deren Absender, Adressat oder Inhalt; alle Dienste basieren auf derselben Grundlage. Designt werden viele IT-Angebote auf Basis von Open-Source-Software, mit welcher die Entwickler Standards für digitale Anwendungen setzen. Die Aufgabe der IT-Dienstleister und -Anbieter ist es, sich über Zusatzangebote, benutzerfreundliches Handling oder eine einzigartige Benutzeroberfläche zu differenzieren und damit gesamtwirtschaftliche Mehrwerte zu schaffen.

Diese Bereitstellung einer gemeinsamen Basis und die Definition von Standards ist Vorbild für die Industrie. Mit seiner Ankündigung hat Elon Musk eine Debatte über das Für und Wider von Patenten, also Wissensmonopolen, losgetreten, die in den wichtigen Entscheidermedien weltweit aufgegriffen wird. Allein vom Presseecho dürfte der Konzern enorm profitieren. Was für das Unternehmen aber viel wichtiger ist: Dadurch, dass es seine Patente zur Nutzung frei gibt, kann sich in den kommenden Jahren ein größerer Markt entwickeln. Für etablierte Automobilhersteller, die wegen der hohen Entwicklungskosten im Bereich der Elektromobilität nur zögerlich geforscht haben, ergeben sich jetzt neue Möglichkeiten für die Produktion von Elektroautos. So machen etwa Gerüchte über eine Kooperation von Tesla mit BMW die Runde und treiben die Aktien des Unternehmens in die Höhe.

### Kooperation auf Augenhöhe mit Open Source

Auch im Bereich der IT ist Open Source, die Kooperation auf Augenhöhe und die Befähigung vermeintlicher Wettbewerber sich am Markt zu positionieren längst an der Tagesordnung. So baut Cisco zusammen mit strategischen Partnern, Kunden und Cloud-Anbietern mit der Intercloud die größte öffentliche Cloud-Plattform für geschäftskritische und hochperformante Anwendungen. Ein weiteres Beispiel ist das globale Cloud-Partnerschaftsprogramm One Cloud von Dimension Data, das es Dienstleistern, Bildungseinrichtungen, Behörden und Handelsgemeinschaften ermöglicht, schnell neue Cloud-Services auf den Markt zu bringen. Das Programm beschleunigt die Time-to-Market für ausgewählte Partner. Denn während es einfach ist, Cloud-Infrastrukturen (Hardware und Software) einzukaufen, ist es schwierig, die ganze Online-Automatisierung zu entwickeln und zu integrieren. Diese ist aber erforderlich, um funktionsfähige, einfach zu bedienende und sichere Angebote zu schaffen.

Ausgabe 15 | 29.7.2014

## TECHNOLOGIE

Mag. DI Johann Baldinger | T 05-90909-4221

Die Infrastruktur in einer Cloud basiert bei sämtlichen Providern auf ähnlichen Grundlagen und Standards. Erst das Angebot von Software-as-a-Service und die Installation von Umgebungen für namhafte Anbieter tragen zu einer Differenzierung bei. Wie das funktioniert, ist in der Branche kein Geheimnis. Wer sich nicht weiterentwickelt, neue Angebote macht und die Kundenbedürfnisse befriedigt, bleibt auf der Strecke. Häufig sind es kleine Unternehmen oder Start-ups, die mit neuen Entwicklungen Märkte differenzieren oder revolutionieren. Ohne eine Gewährleistung, dass ihre Erfindung aber auch geschützt wird, sind sie in der Startphase Freiwild für die Marktmächte. Der Patentschutz ist in gewisser Weise sinnvoll, aber es gehört so einer zukunftsorientierten Unternehmensausrichtung, mit der Entwicklung Reizpunkte zu setzen.

**Fazit:** Was in der IT bereits Standard ist, davon kann auch die Industrie profitieren. Elon Musks Vorstoß, die Patente von Tesla zur allgemeinen Nutzung freizugeben, ist nicht etwa ein selbstloses Opfer zum Wohle des Umweltschutzes, sondern wirtschaftliche Notwendigkeit: Entwickler - sei es in der Industrie oder in der Software-Branche - sind häufig darauf angewiesen, dass ihr Produkt einen Massenmarkt anspricht und das passiert nur, wenn sie in einen aktiven und konstruktiven Wettbewerb mit anderen Anbietern treten, sich durch die Preisgabe von Lösungsansätzen und Innovationen selbst Märkte schaffen. Ziel muss es sein, bei der Ausgestaltung von Services und Zusatzangeboten immer ein Stück voraus zu sein und so Kundenbedürfnisse optimal zu adressieren.

Ausgabe 15 | 29.7.2014

## AUSSENHANDEL

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

### 1. Thailand Innovation and Design Exposition

18. - 21.9.2014 in Bangkok, Thailand

Das thailändische Handelsministerium veranstaltet von 18.-21. September 2014 die **Thailand Innovation and Design Exposition (TIDE)**. Dabei handelt es sich um die führende Messe für Produktinnovationen und Kreativwirtschaft in Thailand. Zu den Highlights zählen die Design Zone, die Asia Creativity & Innovation Conference und das International Pavilion. Für österreichische Unternehmen besteht dieses Jahr die Möglichkeit, kostenlos im Rahmen des internationalen Pavilions auszustellen.

Für weitere Informationen und die Anmeldung zu dieser Veranstaltung wenden Sie sich bitte an die thailändische Handelsabteilung in Wien unter:

E: [e.hillinger@tradewiththailand.com](mailto:e.hillinger@tradewiththailand.com), T: 043 1 748 50 20 14

Weiterführende Informationen zur Messe finden Sie unter:

W: <http://www.thailandinnodesign.com/?&lan=en>



Ausgabe 15 | 29.7.2014

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

### **1. Änderungen bei Abfallverbringungen in Nicht-OECD-Staaten**

Mit Verordnung (EU) Nr. 733/2014 werden Bestimmungen bezüglich der Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen aus Anhang III oder IIIA der Abfallverbringungsverordnung in Nicht-OECD-Staaten neu festgelegt. Die neuen Bestimmungen betreffen 74 Staaten.

Neuseeland und Israel wurden aus der Verordnung genommen. Für sie gilt der OECD-Beschluss.

Die Änderungen treten mit 18. Juli 2014 in Kraft.

Weitere Details und Links unter [wko.at/ooe/service/umweltnews](http://wko.at/ooe/service/umweltnews).

### **2. Neue Formblätter für die Deponierung - Nachweise für die Deponierung ohne analytische Untersuchungen**

Das BMLFUW hat die Formblätter zur Abfallinformation an den Deponiebetreiber für Abfälle ohne analytische Untersuchung (zB Kleinmengen Bodenaushub, Baurestmassen, Asbestabfälle etc.) an die [Deponieverordnungs-Novelle 2014](#) angepasst.

Als neues Formblatt wurde die Abfallinformation für die Ablagerung von teerhaltigem Straßenaufbruch und teerhaltigem Straßenerneuerung veröffentlicht. Weiters wurde eine Ausfüllhilfe zu den Formularen publiziert.

Die Formblätter bzw. die Ausfüllhilfe finden Sie unter [www.bmlfuw.gv.at/umwelt](http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt) > Abfall und Ressourcenmanagement > Rechtsgrundlagen > AWG-Verordnungen > [Deponieverordnung](#). Weiters können die Formblätter unter [www.edm.gv.at](http://www.edm.gv.at) > Formular Abfallinformation generiert werden.

### **3. Begutachtung: Abfall: Änderungen in EU-Richtlinien geplant - Umsetzung eines „Null-Abfallprogramms“**

Die Europäische Kommission hat Vorschläge zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie, der Verpackungsrichtlinie, der Deponierichtlinie, der Altfahrzeuerrichtlinie, der Batterienrichtlinie und der Elektroaltgeräterichtlinie unterbreitet. Die Änderungen in den 6 Richtlinien sollen der kürzlich verlautbarten Mitteilung der Europäischen Kommission „Hin zu einer Kreislaufwirtschaft: Ein Null-Abfallprogramm für Europa“ entsprechen.

Ausgabe 15 | 29.7.2014

## **BETRIEB UND UMWELT**

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Die Begutachtungsunterlagen enthalten:

- den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie, der Verpackungsrichtlinie, der Deponierichtlinie, der Altfahrzeugetrichtlinie, der Batterienrichtlinie und der Elektroaltgeräte richtlinie samt Anhang
- Zusammenfassung der Folgenabschätzung
- Mitteilung „Hin zu einer Kreislaufwirtschaft: Ein Null-Abfallprogramm für Europa“
- sowie die Links zu den EU-Rechtsakten der 6 Richtlinien auf der Titelseite des Richtlinienvorschlags.

Damit Stellungnahmen im laufenden Begutachtungsverfahren berücksichtigt werden können, müssen diese bis spätestens **28. August 2014** im Umweltservice (E [margit.dornstaedter@wkoee.at](mailto:margit.dornstaedter@wkoee.at)) eintreffen.

Die wesentlichen Inhalte des Richtlinienvorschlags sowie weiterführende Links unter [wko.at/ooe/service/umweltnews](http://wko.at/ooe/service/umweltnews).

Link: [Begutachtungsunterlagen](#)

### **4. Begutachtung: Nationale Ergänzungen zur EU-Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe**

Zur nationalen Ergänzung der EU-Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (Nr. 98/2013) sind Änderungen des Chemikaliengesetzes und des Bundeskriminalamt-Gesetzes sowie eine neue Verordnung zum Chemikaliengesetz in Begutachtung.

Die EU-Verordnung Nr. 98/2013 enthält zur Vermeidung des Missbrauchs von Chemikalien zur illegalen Erzeugung von Explosivstoffen insbesondere

- Abgabebeschränkungen der im Anhang I genannten Chemikalien an Privatpersonen und
- Meldepflichten für verdächtige Transaktionen, Diebstähle und das Abhandenkommen der im Anhang I und II genannten Chemikalien.

Für die nationale Umsetzung in Österreich sind nun folgende Regelungen geplant:

- Ergänzungen im Chemikaliengesetz hinsichtlich Zuständigkeit für den Vollzug der EU-Verordnung, Konkretisierungen zur Meldepflicht für verdächtige Transaktionen, Ergänzung bei den Strafbestimmungen und Verordnungsermächtigung
- Einrichtung einer Meldestelle für verdächtige Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe im Rahmen des Bundeskriminalamt-Gesetzes
- Nationale Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe mit der Einführung eines Registrierungssystems für die Abgabe von Wasserstoffperoxid (Konzentration 12 Prozent bis 35 Prozent) bzw. Nitromethan (Konzentration 30 Prozent bis 40 Prozent) an Privatpersonen und mit einer Konkretisierung der speziellen Kennzeichnung von Stoffen gemäß Anhang I der EU-Verordnung.

Ausgabe 15 | 29.7.2014

## BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

Die Regelungen zur Abgabe an Privatpersonen betreffen insbesondere den Handel. Stoffe gemäß Anhang I der EU-Verordnung dürfen grundsätzlich nicht mehr an Privatpersonen abgegeben werden. Abweichend davon ist mit einer Registrierung des Empfängers durch den Abgeber die Abgabe von Wasserstoffperoxid und Nitromethan bis zu den jeweils vorgesehenen Konzentrationen möglich. Wir ersuchen insbesondere um Rückmeldung, ob für Salpetersäure in Konzentrationen zwischen 3 Prozent und 10 Prozent derzeit relevante Anwendungen im privaten Bereich bestehen. In diesem Fall wäre eine Einbeziehung von Salpetersäure in das Registrierungssystem zu fordern, die eine Abgabe an Privatpersonen weiterhin ermöglichen würde.

Die Meldepflichten können neben dem Handel auch alle Unternehmen betreffen, bei denen die geregelten Stoffe hergestellt, gelagert, transportiert oder verwendet werden.

Stellungnahmen zu den Entwürfen müssen bis **19. August 2014** beim Umweltservice (E [margit.dornstaedter@wkoee.at](mailto:margit.dornstaedter@wkoee.at)) eintreffen, damit wir sie in der laufenden Begutachtung berücksichtigen können.

Link: [Begutachtungsunterlagen](#)

### 5. Verpackungsverordnung 2014 verlautbart - Wettbewerb zwischen den Systemen ab 2015

Die Verpackungsverordnung 2014 wurde mit [BGBl. II Nr. 184/2014 verlautbart](#).

Mit den neuen Bestimmungen wird ein Wettbewerb zwischen Sammel- und Verwertungssystemen geschaffen, Haushalts- und gewerbliche Verpackungen strenger getrennt und Änderungen in der [Verpackungsrichtlinie](#) in nationales Recht umgesetzt. Die Verpackungsverordnung 2014 tritt im Wesentlichen mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Eine neue Begriffsbestimmung für Verpackung (§ 3 Z 1 und Anhang 2) tritt mit 23. Juli 2014 in Kraft.

Außer Kraft gesetzt werden in der Verpackungsverordnung 1996

- § 2 Abs. 1 und 1a (Verpackungsdefinition und Kriterien)
- § 7 Abs. 1 (Ausnahmen für langlebige Verpackungen) und
- Anlage 1a (Beispiele für Verpackungen) und
- Anlage 2 (langlebige Verpackungen).

Nach dem 1. Jänner 2015 ergeben sich wesentliche Änderungen für Inverkehrsetzer von Verpackungen.

Neu ist die Möglichkeit, dass Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackung und gewerbliche Verpackung die Möglichkeit erhalten pauschale Lösungen für Kleininverkehrsetzer anzubieten. Weiters wurde auch rechtlich Möglichkeiten geschaffen für die Gegenverrechnung von Retouren und exportierten Waren und Gütern.

Unverändert bleiben die Gesamtrecyclingquote (§ 5), die Mengenschwellen für Kleinstabgeber (§ 12) und für Großanfallstellen (§ 15).

Weiters wird die Verpackungsverordnung noch um Verordnungen für Detailregelungen zu

Ausgabe 15 | 29.7.2014

## BETRIEB UND UMWELT

DI Peter Mayr | T 05-90909-3633  
DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

- Sammelinfrastruktur
- Koordinierungsstelle
- Berechnung von Erfassungsquoten und Abgeltungen (an die Kommunen)
- Branchen-Anteilsaufteilung auf Haushalts- und Gewerbeverpackungen

ergänzt.

Detailinformationen und weiterführende Links unter [wko.at/oe/service/umweltnews](http://wko.at/oe/service/umweltnews).

### 6. Erlass: „Gehen“ mit beidseitig begehbaren Stehleitern verboten

Einige Hersteller bzw. Händler werben damit, dass angebotene beidseitig begehbare Holz-Stehleitern für das „Gehen“ mit der Leiter verwendet werden können. Das Zentral-Arbeitsinspektorat stellt dazu in einem Erlass klar, dass ein „Gehen“ mit beidseitig besteigbaren Sprossenleitern nicht zulässig ist. Insbesondere ist die Standsicherheit solcher Stehleitern nur bei funktionsfähiger Spreizsicherung gegeben. Das Zentral-Arbeitsinspektorat sieht es auch als Missinterpretation der ÖNORM Z 1501 an, wenn daraus die Möglichkeit eines „Gehens“ mit beidseitig besteigbaren Sprossenleitern abgeleitet wird.

Der Erlass ist im vollständigen Wortlaut über die Internetseite [wko.at/oe/service/umweltnews](http://wko.at/oe/service/umweltnews) abrufbar.

### 7. ÖNORMEN

Die laufenden Neuerscheinungen der Normen und Entwürfe finden Sie [hier](#).

Ausgabe 15 | 29.7.2014

## WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

### 1. Bestellung eines ausländischen gewerberechtlichen Geschäftsführers

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vertritt zur Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers durch einen ausländischen Rechtsträger mit inländischer Zweigniederlassung in Österreich folgende Rechtsansicht:

Eine deutsche GmbH (ausländischer Rechtsträger) mit Zweigniederlassung in Österreich, die im Inland ein Gewerbe ausübt, muss einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen. Bei Ausübung eines reglementierten Gewerbes muss der Geschäftsführer die Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 oder 2 GewO 1994 erfüllen. Wird ein Arbeitnehmer der GmbH zum Geschäftsführer bestellt und ist der Arbeitnehmer bei einem deutschen Versicherungsträger nach den deutschen Rechtsvorschriften sozialversichert, hat die Gewerbebehörde zu prüfen, ob das Beschäftigungsausmaß des Arbeitnehmers und der Umfang der Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) inhaltlich mit den Erfordernissen des § 39 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 vergleichbar ist. Ist dies der Fall, liegt eine in dieser Hinsicht dem Gesetz entsprechende Geschäftsführerbestellung vor. Eine Anmeldung bei einem inländischen Versicherungsträger ist nicht erforderlich. In diesem Sinne sind auch die Ausführungen in TOP 8 der Gewerbereferententagung 2010 zu verstehen. Eine andere Handhabung der einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen wäre nach Auffassung des BMFW auch im Hinblick auf die europarechtlich gewährleistete Arbeitnehmerfreizügigkeit problematisch.

### 2. Begutachtung: Anhörungsverfahren zu Änderungen der OIB-RL 1 bis 6

Aufgrund der Diskussionen über leistbares Wohnen und eine Reduktion der Baukosten führte das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) in der zweiten Jahreshälfte 2013 eine Umfrage zu Änderungsvorschlägen für die OIB-Richtlinien durch. Auf Basis der Ergebnisse dieser Umfrage sowie weiterer ausführlicher Gespräche, unter anderem auch mit Baupraktikern, wurden die OIB-Richtlinien durch die zuständigen OIB-Sachverständigenbeiräte überarbeitet. Das Ergebnis sind die geplanten Änderungen der OIB-Richtlinien 1 bis 6, Entwurfstand Juni 2014.

Interessierten Firmen senden wir den angeführten Entwurf gerne zu (E: [anita.edermayer@wkoee.at](mailto:anita.edermayer@wkoee.at))

Bitte um allfällige Stellungnahme bis Montag, den 18.08.2014 (E: [anita.edermayer@wkoee.at](mailto:anita.edermayer@wkoee.at))

### 3. Begutachtung: Überarbeitung der Baustoffliste ÖA

Bei uns liegt der im Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) erarbeiteten Entwurf der Neufassung der Baustoffliste ÖA mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis Freitag, 8.8.2014 auf. (E: [anita.edermayer@wkoee.at](mailto:anita.edermayer@wkoee.at))

Interessierte Firmen senden wir den angeführten Entwurf gerne zu. (E: [anita.edermayer@wkoee.at](mailto:anita.edermayer@wkoee.at))

Ausgabe 15 | 29.7.2014

## WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

### 4. EU-Insolvenzregister-Abfragemöglichkeit

Wir möchten auf die Möglichkeit hinweisen, dass seit Kurzem eine Abfrage des EU-Insolvenzregisters (<https://e-justice.europa.eu>) für folgende Staaten möglich ist: Deutschland, Estland, den Niederlanden, Österreich, Rumänien, Slowenien und Tschechische Republik

#### EU-weite Vernetzung der Insolvenzregister gestartet

Die Kommission leitete am 7. Juli eine EU-weite Verknüpfung nationaler Insolvenzregister ein. Bisher wurden in sieben Mitgliedstaaten - in Deutschland, Estland, den Niederlanden, Österreich, Rumänien, Slowenien und in der Tschechischen Republik - die Datenbanken vernetzt; weitere Länder dürften sich zu einem späteren Zeitpunkt anschließen.

#### Europäische Kommission

Die erste Vernetzung dient als zentrale Anlaufstelle für Unternehmen, Gläubiger und Investoren, die in Europa investieren wollen. Dank der auf der Website „e-Justice Portal“ verfügbaren Informationen können Unternehmer die gleichen Überprüfungen wie bei Investitionen in ihren Herkunftsländern vornehmen. Gläubiger können mit dem System Insolvenzfälle in einem anderen EU-Staat verfolgen. "Ein grenzübergreifender Zugang zu Informationen über Insolvenzen ist für einen gut funktionierenden Binnenmarkt und den europäischen Rechtsraum von entscheidender Bedeutung", so Johannes Hahn, EU-Kommissar für Justiz.

Das europäische e-Justice Portal ist eine elektronische Anlaufstelle für den Justizbereich und deckt die Bedürfnisse des Europäischen Binnenmarkts und des Europäischen Rechtsraums ab. Seit seiner Einführung im Jahr 2010 erleichtert das Portal Bürgern, Unternehmen und Rechtsanwendern den grenzübergreifenden Zugang zu Justizfragen. Das Portal enthält praktische Informationen über Gesetze und Rechtspraktiken in allen Mitgliedstaaten, einschließlich Informationen über Rechtsbeistand, Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten, Videokonferenzen sowie Links zu verschiedenen Rechtsdatenbanken.

### 5. Begutachtung: Novelle OÖ. Eigenheim-Verordnung 2012

Das Land Oberösterreich hat folgende Novellen zur Begutachtung ausgesendet:

- OÖ. Eigenheim-Verordnung 2012
- OÖ. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012
- OÖ. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012



Ausgabe 15 | 29.7.2014

## WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

### Die Neuerungen im Detail

#### OÖ. Eigenheim-Verordnung 2012

- § 5 Abs. 1: Für die Errichtung einer zweiten Wohnung wird als zusätzliches Förderkriterium festgelegt, dass diese einer nahestehenden Person als Hauptwohnsitz dienen muss. Für die Errichtung einer zweiten Wohnung gelten die Einkommensgrenzen gem. OÖ. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012 nicht.
- § 5 Abs. 9: Vorgesehen wird die Möglichkeit einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn für Reihenhäuser und Doppelhäuser.
- § 5 Abs. 10: Rückzahlung von gewährten Zinsenzuschüssen, wenn Energiegewinnungsanlagen gem. § 6 Abs. 3 Z 3 OÖ. WFG 1993 nicht entsprechend der Förderzusicherung errichtet werden.

#### OÖ. Einkommensgrenzen-Verordnung 2012

- § 1 Abs. 2: Der in § 1 Abs. 1 letztgenannte Betrag (derzeit EUR 55.000,-- bei zwei Personen) erhöht sich für jede weitere Person im Haushalt der Förderwerberin um jeweils EUR 5.000,-- nur noch dann, wenn diese weitere Person kein Einkommen bezieht.

#### OÖ. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012

- § 1 Abs. 6: Die Regelungen des § 1 Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für Förderwerber gem. § 23 Abs. 2a OÖ. WFG 1993.
- § 2 Abs. 3: Für Förderwerber gem. § 23 Abs. 2a OÖ. WFG 1993 ist für die Begrenzung der Wohnbeihilfe der Hauptmietvertrag maßgeblich.

Bei den Neuerungen in § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 3 OÖ. Wohnbeihilfen-Verordnung handelt es sich um Anpassungen aufgrund der OÖ. Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2014 (Begutachtung im Juni 2014). Die Erläuterung zu § 23 Abs. 2a im Begutachtungsentwurf der OÖ. WFG-Novelle 2014 lauten wie folgt:

Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe (z.B. Wohnplattform, B 37, Wohnungslosenhilfe Mosaik) unterstützen wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen mit dem Ziel einer dauerhaften sozialen und materiellen Stabilisierung ihrer Lebenssituation. Sie schließen Hauptmietverträge in der Regel mit Gemeinnützigen Bauvereinigungen ab, die sie ihrerseits im Wege von Untermietverträgen an ihre Klienten vermieten. Aus sozialen Erwägungen soll daher für diese Zielgruppe im Wege der Wohnungslosenhilfe eine förderrechtliche Gleichstellung mit einem Hauptmietvertrag ermöglicht werden.

Auf Grund dieser Neuregelung ist die Gewährung der Wohnbeihilfe in jenem Ausmaß, das bei Berücksichtigung eines Hauptmietvertrags ermittelt würde, für die als Untermieter einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe auftretenden Menschen möglich. Diese Bestimmung gilt ausschließlich für Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und nicht für Pflege- und Betreuungseinrichtungen. In der Folge ist eine Anpassung der OÖ. Wohnbeihilfen-Verordnung erforderlich. Daraus resultierende Mehrkosten sind in Anbetracht der potentiell betroffenen Wohnbeihilfenanträge vernachlässigbar, da derzeit drei Wohnungen betroffen sind.

Ausgabe 15 | 29.7.2014

## WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

- § 4 Abs. 3 Z 5: Auch bei Personen im Ruhestand, bei denen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von mindestens 60 Prozent bereits während der Dauer der Berufsausübung festgestellt wurde, erhöht sich der Gewichtungsfaktor um 0,5.
- § 4 Abs. 5: Zusätzlich zur bisherigen Regelung kann auch in Berufsausbildung befindlichen Personen sowie Präsenz- und Zivildienstleistenden eine Wohnbeihilfe in voller Höhe gewährt werden. Schülerinnen und Schülern an Allgemeinbildenden bzw. Berufsbildenden Höheren Schulen kann eine um 50 Prozent verminderte Wohnbeihilfe gewährt werden.

Frist: Stellungnahmen bis 12. 8. 2014 erbeten. (E: [anita.edermayer@wkoee.at](mailto:anita.edermayer@wkoee.at))

### 6. Krankenstand - Muss sich denn der Arbeitgeber alles gefallen lassen?

Ihr Mitarbeiter kommt nicht zur Arbeit und ist auch telefonisch nicht zu erreichen. Was ist zu tun? Mehr als 3,5 Mio. Krankenstandsfälle pro Jahr in Österreich! Diese Informationsveranstaltung stattet Sie anhand von praxisnahen Beispielen und aktuellen Gerichtsentscheidungen mit dem Wissen aus, das Sie benötigen, um auf diese Fälle richtig reagieren zu können.

Zu diesem aktuellem Thema „KRANKENSTAND - Muss sich denn der Arbeitgeber alles gefallen lassen?“ werden folgende Veranstaltungstermine bzw. -orte angeboten.

- Mo, 22.9.2014, 16.00 bis 18.00 Uhr, WKO Ried
- Mo, 29.9.2014, 16.00 bis 18.00 Uhr, WKO Wels
- Mo, 6.10.2014, 16.00 bis 18.00 Uhr, WKO Braunau
- Mo, 13.10.2014, 16.00 bis 18.00 Uhr, WKO Grieskirchen
- Do, 16.10.2014, 16.00 bis 18.00 Uhr, WKO Rohrbach
- Mo, 20.10.2014, 16.00 bis 18.00 Uhr, WIFI Linz
- Mo, 27.10.2014, 16.00 bis 18.00 Uhr, WKO Freistadt
- Mi, 24.9.2014, 16.00 bis 18.00 Uhr, WKO Vöcklabruck

Preis:

WKOÖ-Mitglieder: EUR 49,--

Nicht-Mitglieder: EUR 59,--

Nähere Informationen dazu finden Sie [hier](#).